

Befangenheit eines Richters wegen Bildern und Äußerungen auf seinem privaten Facebook-Account

BGH, Beschluss vom 12.1.2016 – 3 StR 482/15, NStZ 2016, 218

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Vorsitzende der Strafkammer des LG Rostock, von der die Angeklagten B und Y u.a. wegen erpresserischen Menschenraubs verurteilt wurden, besaß einen Facebook-Account. Auf diesem Account war – im öffentlich einsehbaren Bereich – u.a. ein Foto zu sehen, auf dem der Vorsitzende ein T-Shirt mit der Aufschrift „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“ trug. Auf derselben Seite war zu lesen, dass der Vorsitzende an der „2. Großen Strafkammer des LG Rostock“ tätig ist (1996 bis heute). Im Kommentarbereich war u.a. die Aussage „Das ist mein 'Wenn du raus kommst, bin ich in Rente'-Blick“ zu finden, die von einem Benutzer mit den Worten „...sprach der schwedische Gardinen-Verkäufer! :-))“ kommentiert wurde, was vom Vorsitzenden und einer weiteren Person „geliked“ wurde. Nachdem der Verteidiger des Angeklagten Y von dieser Facebook-Seite Kenntnis erlangt hatte, lehnten der und sein Mandant am nächsten Hauptverhandlungstag den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 24 Abs. 2 StPO ab. In der dienstlichen Stellungnahme verweigerte der Vorsitzende eine Einlassung zu seinen „privaten Lebensverhältnissen“. Die Strafkammer wies daraufhin das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurück, weil der Internetauftritt des Vorsitzenden ausschließlich dessen private Lebensführung betreffe und offensichtlich humoristisch geprägt sei.

II. Entscheidungsgründe

Der 3. Strafsenat des BGH hebt das Urteil auf die Verfahrensrüge der Angeklagten hin auf. Er nimmt Bezug auf die st. Rspr. des BGH, nach der eine Besorgnis zur Befangenheit iSv § 24 Abs. 2 StPO dann bestünde, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine erforderliche Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Als Maßstab dieser Beurteilung sei ein vernünftiger Angeklagter anzulegen.

Diese Voraussetzungen sieht der 3. Senat als erfüllt an. Die öffentlich zugänglichen Inhalte auf der Facebook-Seite dokumentierten eine innere Haltung des Vorsitzenden, die befürchten ließe, dieser würde Sachverhalte nicht objektiv beurteilen, habe Spaß an der Verhängung hoher Strafen und mache sich über die Angeklagten lustig. Aufgrund des eindeutigen Hinweises auf der Seite auf die berufliche Tätigkeit des Vorsitzenden, betreffe diese auch nicht ausschließlich dessen private Lebensführung. Ein darüber hinausgehender enger Zusammenhang zur konkreten Tätigkeit im konkreten Verfahren sei nicht erforderlich. Der Internetauftritt sei „insgesamt“ mit der gebotenen Unvoreingenommenheit eines Strafrichters nicht zu vereinbaren.

III. Problemstandort

Die Entscheidung ist wegen der Aktualität des Themas sowie der Berührung von absoluten Grundlagen des Strafprozessrechts für Praxis, Lehre und Examensvorbereitung von herausragender Bedeutung.